

## Handreichung zum Abschluss von Honorarverträgen an Schulen

### I. Grundsätze für Verträge über freie Mitarbeit (Honorarverträge)

Zur Durchführung von selbständigen Tätigkeiten an Schulen können Honorarverträge abgeschlossen werden. Im Folgenden werden zusätzlich zu den Unterlagen zur Lernförderung diese Handreichung und neun weitere Musterverträge zur Verfügung gestellt. Diese Musterverträge sind von den Schulen zu verwenden. Änderungen bzw. Eintragungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Bei der Beschreibung des Auftragsgegenstandes sind auch allgemeinere Formulierungen als in den Beispielfällen möglich, solange die Aufgabe klar beschrieben wird.

- Anlage 1 Musterhonorarvertrag **Ganztagsangebote und Neigungskurse**
- Anlage 2 Musterhonorarvertrag **Hausaufgabenhilfe**
- Anlage 3 Musterhonorarvertrag **Einbindung von Experten als Zweitkraft im Unterricht**
- Anlage 4 Musterhonorarvertrag **Projekte und Veranstaltungen**
- Anlage 5 Musterhonorarvertrag **Organisation von Teamprozessen/Coaching**
- Anlage 6 Musterwerkvertrag **Ergänzende Leistungen im Bereich Informatlons- und Kommunikationstechnik**
- Anlage 7 Musterwerkvertrag **Erstellung von Konzepten und Gutachten**
- Anlage 8 Musterhonorarvertrag **Schulbegleitung**
- Anlage 9 Musterhonorarvertrag **blanko** (zur Nutzung siehe unter II. Nr. 9)

#### 1. Voraussetzungen einer selbständigen Tätigkeit

Soll ein Honorarvertrag abgeschlossen werden, muss in jedem Einzelfall beurteilt werden, ob es sich bei der auszuübenden Tätigkeit um eine selbständige Tätigkeit handelt. Nur in diesem Fall ist der Abschluss eines Honorarvertrags zulässig. Dabei ist der persönliche Status (z. B. Elternschaft, Schüler/in, Student/in, Rentner/in oder Pensionär/in, berufstätig, arbeitslos) für die Bewertung, ob eine selbständige Tätigkeit vorliegt, nicht von Bedeutung.

Entscheidend für die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung (Arbeitsverhältnis) und Selbständigkeit (Honorarkraft) ist das Maß der persönlichen Abhängigkeit. Wesentliche Kriterien zur persönlichen Abhängigkeit sind die Weisungsabhängigkeit und die Einbindung in den Dienstbetrieb.<sup>1</sup>

Selbständige Honorartätigkeiten liegen insoweit vor, wenn die betreffende Person

- a) nicht weisungsabhängig und
- b) nicht in den Dienstbetrieb eingebunden ist.

---

<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Abhängigkeit ist für die Einordnung der Art der Tätigkeit (selbständig oder abhängig beschäftigt) kaum relevant. Bedeutung hat dies allerdings für die Rentenversicherungspflicht der Honorarkraft. Bei wirtschaftlicher Abhängigkeit besteht ggf. eine Rentenversicherungspflicht für die Honorarkraft selbst.

c) Außerdem muss die Aufgabe konkret in einem Vertrag beschrieben und eindeutig zeitlich befristet sein.

Zu a) Nicht weisungsabhängig

Die Honorarkraft darf in der Durchführung des Auftrags keinem Weisungsrecht des Auftraggebers, keinen sonstigen konkreten bindenden Regelungen und keiner umfassenden Tätigkeitskontrolle unterliegen. Die Qualitätssicherung der Leistung, zum Beispiel durch eine Hospitation, stellt noch keine Weisungsabhängigkeit dar.

Zu b) Keine Einbindung in den Dienstbetrieb

Die Honorarkraft darf nicht in den Dienstbetrieb eingebunden werden. Eine Einbindung läge dann vor, wenn die Honorarkraft regelmäßig an Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Schulkonferenzen, Teamsitzungen, Absprachen mit anderen Lehrkräften, Betriebsausflügen, Klassenreisen teilnehmen würde. Die Honorarkraft darf auch keine über die vertragliche Festlegung hinausgehenden Leistungen erbringen. Einzelne Rücksprachen stellen jedoch noch keine Einbindung in den Dienstbetrieb dar.

Zu c) Konkretisierung der Aufgabe und Befristung

Die Aufgabe der Honorarkraft muss klar schriftlich in einem Vertrag beschrieben und eindeutig zeitlich befristet sein (Eine erneute Beauftragung ist jedoch unschädlich.) Dabei ist es zur rechtlichen Absicherung erforderlich, dass der Honorarvertrag zu Beginn der Tätigkeit abgeschlossen wird. Im Vertrag müssen die wesentlichen Umstände, unter denen die Dienstleistung zu erbringen ist, konkret beschrieben werden. Wichtig ist, dass die Frage, ob eine Person tatsächlich Selbständiger ist, sich nicht nach der Bezeichnung im Vertrag, sondern nach der tatsächlichen Gestaltung der Tätigkeit richtet.

## **2. Einsatz von Rentnern, Pensionären und Bediensteten der FHH**

Honorarverträge können bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen mit Rentnern (ehemaligen Tarifbeschäftigten) und Pensionären (ehemaligen Beamten) abgeschlossen werden. Mögliche Hinzuverdienstgrenzen bzw. Anrechnungsvorschriften hinsichtlich der Rente bzw. der Versorgung sind von den Betroffenen zu beachten. Die Rentner und Pensionäre sollten sich dazu von der jeweiligen Renten- bzw. Versorgungsberatungsstelle beraten lassen. Für die Hamburgischen Pensionäre ist das Zentrum für Personaldienste (ZPD) zuständig.

Der Abschluss von Honorarverträgen mit Mitarbeitern der Schule (z.B. Lehrkräften, Sozialpädagogen, Erziehern, Schulbüromitarbeitern) die als Beamte oder Angestellte an den Schulen beschäftigt sind, ist grundsätzlich nicht zulässig, da sie bereits im Rahmen ihrer dienstlichen bzw. arbeitsvertraglichen Verpflichtungen an der Schule eingesetzt werden. Für diesen Personenkreis kommt, soweit Teilzeitbeschäftigung vorliegt, ggf. eine Aufstockung der Arbeitszeit in Betracht. Der zeitgleiche Abschluss von Arbeitsverträgen mit Personen, die bereits Honorarverträge mit Schulen abgeschlossen haben, steht unter dem Prüfungsvorbehalt der Personalabteilung. Die Honorarkräfte müssen bei der Einstellung bestehende Nebentätigkeiten angeben. Auf dieser Grundlage wird dann geprüft und entschieden, wie mit dem jeweiligen Einzelfall umzugehen ist.

### **3. Meldung an das Finanzamt**

Die Schulen sind verpflichtet, dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt Mitteilung über steuerfrei ausgezahlte Beträge an die jeweilige Honorarkraft zu geben, soweit das Honorar im Kalenderjahr insgesamt einen Betrag von 1.500,-€ übersteigt. Diese Mitteilung muss spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres abgegeben werden.

## **II. Vertragsvarianten**

Nachfolgend wird erläutert, in welchen Bereichen Honorarverträge zulässig und welche Besonderheiten dabei zu beachten sind. Abschließend werden die Ergebnisse in einem Prüfkatalog dargestellt.

Bei nicht vertragsgemäßer Leistung ist eine Kündigung entsprechend der Kündigungsklausel zu prüfen. Soll die Honorarkraft Leistungen erbringen, die über die vertraglichen Festlegungen hinausgehen, muss ein neuer Vertrag geschlossen werden.

### **1. Ganztagsangebote/Neigungskurse (unterrichtsergänzende Angebote)**

Bei Ganztagsangeboten/Neigungskursen muss die Honorarkraft weisungsunabhängig sein und darf nicht in den Dienstbetrieb eingegliedert werden (siehe oben).

Für eine Weisungsunabhängigkeit in diesem Bereich spricht, dass die Honorarkraft in methodischer und pädagogischer Hinsicht selbst entscheiden kann, wie sie das Angebot durchführt, welche Konzepte, welche Methoden und welche Materialien sie einsetzt.

Außerdem ist es für die Beurteilung einer selbständigen Tätigkeit entscheidend, dass es sich um Kurse handelt, die an der jeweiligen Schule außerhalb der dortigen Pflichtveranstaltungen im Rahmen der Stundentafeln liegen und den Unterricht weiterführen, d.h. weitere Informationen vermitteln. Außerunterrichtliche Veranstaltungen z.B. im Bereich Sport, Musik, Natur, Kunst oder Handwerk sind zulässig.

Eine Honorarkraft darf nicht für Vertretungsunterricht nach Stundentafel eingesetzt werden.

### **2. Hausaufgabenhilfe**

Auch im Bereich der Hausaufgabenhilfe darf die Honorarkraft nicht weisungsgebunden sein und nicht in den Dienstbetrieb eingegliedert werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Hausaufgabenhilfe durch Honorarkräfte nicht im Rahmen des Unterrichts nach Stundentafel erfolgen darf. Sie muss durch eine inhaltliche und methodische Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler geprägt sein. Eine reine Aufsichtsfunktion (Überwachung der Ordnung) ohne unterstützende pädagogische Leistung zählt nicht zu den selbständigen Tätigkeiten, die auf Honorarbasis ausgeübt werden dürfen.

### **3. Einbindung von Experten als Zweitkraft im Unterricht**

Wird in den Schulen Expertenwissen oder -können benötigt, können hierzu Honorarkräfte herangezogen werden, soweit sie weisungsunabhängig bleiben und nicht in den Schulbetrieb eingebunden werden (siehe unter I.1.a-c). Nehmen Experten am Unterricht nach Stundentafel teil, dürfen sie nur ergänzend zur Lehrkraft eingesetzt werden. Dies kann beispielsweise die vorübergehende Unterstützung durch einen Politikwissenschaftler oder Redakteur im Politikunterricht oder die Begleitung einer Exkursion durch einen Archäologen im Rahmen des Geographie- oder Geschichtsunterrichts sein.

#### **4. Erstellung von Konzepten und Gutachten**

Neben der Einbindung in den Unterricht hat die Schule die Möglichkeit, Fachleute mit der selbständigen Entwicklung von Konzepten oder Gutachten, z.B. eines Fitness-Konzepts oder eines „Sozialpädagogischen Konzept Essen, Spielen, Lernen“, zu beauftragen. Solche Konzepte können auf Werkvertragsbasis erstellt werden.

#### **5. Projekte und Veranstaltungen**

Zeitlich begrenzte Projekte, die thematisch nicht zum üblichen Unterricht nach Studentafel gehören und selbständig und weisungsunabhängig umgesetzt werden, können auf Honorar- oder Werkvertragsbasis durchgeführt werden. Dazu gehören z.B. die Durchführung einer Experimentierwoche „Umweltlabor“ oder einer Projektwoche „Fahrradwerkstatt“.

Bei einmaligen Veranstaltungen der Schule können auch Künstler, Schauspieler, Herausgeber und Literaten o. ä. auf Honorarbasis eingesetzt werden.

#### **6. Qualifikationsmaßnahmen und Teamprozesse**

Für Fortbildungen, Coaching oder Supervision, Moderationen sowie für Beratungen bei Personal- oder Organisationsentwicklungsmaßnahmen können Spezialisten auf Honorarbasis eingesetzt werden, soweit sie selbständig und weisungsunabhängig bleiben.

Wird von der Schulleitung Führungsunterstützung für längere Entwicklungsprozesse eingeholt, ist eine Einbindung in den laufenden Schulbetrieb sehr wahrscheinlich gegeben. Der Auftrag der Honorarkraft muss daher besonders klar begrenzt sein. Eine laufende Beratung ist nicht zulässig.

#### **7. Ergänzende Leistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik**

Im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sind Honorar- bzw. Werkverträge nur für ganz wenige abgrenzbare Einsatzfelder zulässig. Dagegen ist die Beauftragung einer Firma (kein „Ein-Personen-Betrieb“) regelmäßig möglich:

- Das erstmalige Erstellen einer Schulhomepage für das Internet oder einer Datenbank mit Honorarkräften ist zulässig. Fachliche Rücksprachen zu technischen Einzelfragen im Bereich IuK sind dabei möglich und unschädlich.
- Die Pflege und Organisation einer Schulhomepage oder einer Datenbank fällt dagegen in den Bereich der abhängigen Beschäftigung. Der Abschluss eines Honorarvertrages ist nicht möglich.
- Bei der Wartung von (EDV-) Geräten kommt es für die Unterscheidung ganz genau auf die Art der Ausübung des Auftrages an. Bei laufenden Wartungsaufgaben ist kein Einsatz von Honorarkräften möglich. Bei einmaligen abgeschlossenen Aufträgen können Honorarkräfte eingesetzt werden.

#### **8. Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung**

Der Abschluss eines Honorarvertrages für Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Primär erfolgt der Einsatz einer Schulbegleitung über einen Träger. Für neue Verträge gilt: Nur wenn die Träger keine Schulbegleitung anbieten können, darf ein Honorarvertrag abgeschlossen werden.

Darüber hinaus dürfen Schulbegleitungen weder Weisungen erteilt werden, noch darf eine Einbindung in den Dienstbetrieb erfolgen (zur Einbindung in den Dienstbetrieb siehe unter 1.).

Weisungsunabhängigkeit liegt vor, wenn die Schulbegleitung in methodischer und pädagogischer Hinsicht selbst entscheiden kann, wie sie die Schulbegleitung durchführt. Es ist daher erforderlich, dass zu Beginn des Auftrags im Vertrag die wesentlichen Aspekte konkret beschrieben werden. Die Konkretisierung der Unterstützungstätigkeit der Schulbegleitung erfolgt durch den Förderplan und dem von dem ReBBZ vorgelegten Aufgabenschwerpunkt für die Begleitung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schüler. Der Förderplan ist Bestandteil des Vertrages.

Um eine Weisungsgebundenheit auszuschließen muss außerdem im Honorarvertrag beschrieben werden, welche Schülerin oder welcher Schüler die Schulbegleitung zu welchen Zeiten (z.B. 9.00 bis 10.00 Unterstützung während des Faches Deutsch für Schüler X) unterstützen soll. Eine anderweitige Zuteilung während der Begleittätigkeit ist nicht möglich, da dies zu einer Weisungsgebundenheit der Schulbegleitung führen würde. Sollte eine Änderung notwendig werden, muss der Vertrag angepasst werden.

Auch darf der Schulbegleitung keine Vorgaben, auch nicht mündlich, gemacht werden, wie sie die Schülerinnen und Schüler unterstützen soll. Da die Schulbegleitung weisungsfrei ist, wählt sie eigene pädagogische Ansätze und Strategien. Einzige Aufgabe der Schulbegleitung ist die Unterstützung der jeweils zu begleitenden Schülerin oder des Schülers vor Ort. Eine Zuweisung von anderen Aufgaben im Schulbetrieb ist nicht erlaubt.

Die Honorarsätze für die Schulbegleitung stufen sich wie folgt:

Studierende, sozial engagierte und pädagogisch versierte Menschen mit Lebenserfahrung, Sozialpädagogische Assistenten: 16,63 Euro/Std.

Abschluss Erzieherin/Erzieher oder vergleichbare Arbeitsfelder: 22,22 Euro/Std.

Abschluss Sozialpädagogik, Pädagogik oder vergleichbare Arbeitsfelder: 25,34 Euro/Std.

## **9. Sonstige Tätigkeiten im Schulbetrieb**

Über die vorgenannten Aufgabenbereiche hinaus dürfen Honorarverträge nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Schulaufsicht abgeschlossen werden. Dafür muss

- eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung mit Hinweisen zur vorgesehenen organisatorischen Einbindung und zu den Kommunikationsstrukturen sowie
- die ausgefüllte Checkliste für das Erkennen von freien Mitarbeiterverhältnissen und
- ein Entwurf nach beigefügtem Blanko-Musterhonorarvertrag

vorliegen.

## **10. Prüfkatalog Honorarverträge**

Ein Honorarvertrag ist nur zulässig, wenn alle nachfolgenden allgemeinen und speziellen Kriterien erfüllt sind:

**Allgemeine Kriterien:**

<p><b>a) Weisungsfreiheit</b></p> <p>Die Honorarkraft ist im Rahmen des erteilten Auftrags in der Gestaltung des Ablaufes und beim Einsatz von Methoden und Sachmitteln frei.</p>
<p><b>b) Keine Einbindung in den Schulbetrieb</b></p> <p>Der Auftrag wird ohne organisatorische Einbindung der Honorarkraft in den Schulbetrieb durchgeführt.</p>
<p><b>c) Aufgabenbeschreibung und Befristung</b></p> <p>Die Aufgabe ist klar schriftlich beschrieben (Teilnehmerkreis, Inhalt, Dauer, Häufigkeit). Der Vertrag ist zeitlich eindeutig befristet.</p>

**Spezielle Kriterien, die zusätzlich erfüllt sein müssen (siehe Vertragsvarianten):**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ganztagsangebote/Neigungskurse</b> Es handelt sich um ein ergänzendes, zusätzliches bei dem Angebot, das an der jeweiligen Schule außerhalb der dortigen Pflichtveranstaltungen im Rahmen der Stundentafeln liegt. Eine Honorarkraft darf keinen Vertretungsunterricht nach Stundentafel erteilen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Hausaufgabenhilfe</b> Die jeweilige Hausaufgabenhilfe ist geprägt durch die pädagogische Unterstützung der Schülerinnen und Schüler. Hausaufgabenhilfe findet außerhalb des Unterrichts nach Stundentafel statt. Reine Aufsichtsfunktionen sind nicht zulässig.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einbindung von Experten als Zweitkraft im Unterricht und Erstellung von Konzepten</b> Der Experte nimmt nur ergänzend zur Lehrkraft am Unterricht teil. Konzepte können im Rahmen von Werkverträgen erarbeitet werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Projekte und Veranstaltungen</b> Das Projekt/die Veranstaltung muss zeitlich begrenzt sein, bzw. es handelt sich um einmalige Veranstaltungen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Organisation von Teamprozessen/Coaching</b> Es darf keine fortlaufende Beratung stattfinden. Der Auftrag muss zeitlich begrenzt und eindeutig definiert sein.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ergänzende Leistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik</b> Es darf keine laufende Pflege, Wartung der Technik/Internetauftritte und keine laufende Beratung stattfinden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schulbegleitung</b> Die jeweilige Schulbegleitung unterstützt in erzieherischer bzw. sozialpädagogischer Weise förderungsbedürftige Schülerinnen und Schüler nach eigenem Ermessen. Eine Zuweisung zu einem Schüler oder einer Schülerin muss vor Beginn der Tätigkeit vertraglich festgelegt werden. Der Förderplan und der vom ReBBZ vorgelegte Auf-</li> </ul>

gabenschwerpunkt für die Begleitung der einzelnen Schülerin oder Schülers ist Bestandteil des Honorarvertrages. Anderweitige Anweisungen, auch mündlicher Natur, sind unzulässig.

## 11. Beispiele für Arbeitsverhältnisse

Nachfolgende Tätigkeiten sind grundsätzlich als Arbeitsverhältnis einzustufen:

- Vermittlung von Unterrichtsinhalten nach Stundentafel
- Wahlpflichtkurse
- Mittagsangebote wie Spielausleihe, aktive Pause ohne pädagogische Tätigkeit
- Mittagessenausgabe bzw. Hilfe in der Kantine, Regulierung des Essensablaufs
- Mittagessenbetreuung und -aufsicht (auch Organisation und Betreuung des pädagogischen Mittagstisches)
- Reine Aufsichtstätigkeiten (Pausen, Lernzeiten, Hausaufgaben, Begleitung der Schüler bei Ausflügen o.ä., mit Ausnahme der ehrenamtlich begleitenden Eltern, mit denen kein Arbeitsvertrag geschlossen wird)
- Organisation, Betreuung und Verwaltung der Schulbibliothek, des Ruhe- und Lese- raums
- Aufbau von Technik, Aufbau von Stühlen und Tischen für Veranstaltungen
- Regelmäßige Pflege und Organisation der Webseite, IT-Betreuung
- Daueraufgaben, zum Beispiel Schulbüro oder Gartenpflege